

Statuten

Kletterverband Wien



Dipl.-Ing. Robert Watschinger

Präsident

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 19.01.2017

Alle in der Folge genannten (Funktions-)Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§1 Name, Sitz und Gliederung

- (1) Der Verein führt den Namen „Kletterverband Wien“, kurz „KVW“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Dem KVW gehören die Vereine an, die im Sinne des Verbandszweckes tätig sind und im Bundesland Wien ihren Sitz haben.

§2 Zweck

- (1) Der Verband bezweckt die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des Wettkletterns in allen Sportkletterdisziplinen.
- (2) Der KVW ist politisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- (3) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes i.d.g.F. (ADBG 2007).
- (4) Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Ausbildung qualifizierter Mitarbeiter
 - b. Verwaltung und Regelung aller Belange des Wettkletterns in allen Sportkletterdisziplinen auf Landesebene
 - c. Entwicklung und Verbreitung von Sicherheitsstandards
 - d. Entwicklung und Verbreitung von Ausbildungsstandards
 - e. Autorisierung von Wettkämpfen und deren Resultaten
 - f. Vergabe von Lizenzen für aktive Wettkämpfer
 - g. Einrichtung eines Sport-Schiedsgerichts
 - h. Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des IOC, der BSO und des Kletterverbandes Österreich, kurz KVÖ .
 - i. Einhaltung und Überwachung von gültigen Dopingbestimmungen, insbesondere Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 im Bereich des Fachverbandes.
- (3) Die Aufbringung materieller Mittel erfolgt durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Mitgliedsvereine des Landesverbandes, welche das Wettklettern betreiben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts sein.
- (3) Personenmitglieder sind jedenfalls Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsvereine, die Sportklettern ausüben bzw. dem Sportklettern verbunden sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um das Wettklettern verliehen wurde.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Natürliche Personen erwerben die Personenmitgliedschaft durch Beitritt des jeweiligen Mitgliedsvereins zum KVW bzw. durch Nennung in einer Mitgliederliste durch den Mitgliedsverein.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und bei Auflösung des Mitgliedsvereins sowie durch Tod bei natürlichen Personen.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Verbandes schwerwiegend schädigt oder seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt.
- (4) Die Personenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder mit dem Ende der Mitgliedschaft beim jeweiligen Mitgliedsverein.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch den KVW.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen sowie seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie können mit Genehmigung des KVW Wettkletter-Veranstaltungen durchführen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die

ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

§8 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Für den KVW, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter sowie Betreuungspersonal gelten die Anti-Doping-Regelungen des internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anti-Doping-Regelungen des KVÖ sind ebenfalls für den KVW, die Mitgliedsvereine des KVW sowie deren Mitglieder und Betreuungspersonal verpflichtend.

§9 Verbandsorgane

Organe des KVW sind

- (1) Die Generalversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer und
- (4) Die Schlichtungseinrichtung

§10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KVW. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von vier Wochen einberufen und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) An der Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, welche von einem Delegierten wahrgenommen wird. Das Stimmrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beträge vor der Generalversammlung bezahlt sind. Bei

Verhinderung eines Delegierten kann dieser sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf seinen Vertreter übertragen.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Die Generalversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Aufgaben sind vor allem:

- a. Mittel- und langfristige Planung und Schwerpunkte der Arbeit des KVW.
- b. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vorstandes
- c. Wahl bzw. Enthebungen der Mitglieder des Vorstandes
- d. Bestellung der Rechnungsprüfer
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags
- f. Festsetzung der Mindesthöhe von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Statutenänderung
- j. Auflösung des KVW
- k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.

(2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Den Vorstand beruft der Präsident ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des KVW. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere

- a. Beschaffung und Verwaltung der Mittel des KVW
- b. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu nationalen Partnern, Behörden und Institutionen
- c. Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresvoranschlags
- d. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- e. Führung der Verbandsgeschäfte
- f. Verwaltung des Verbandsvermögens

§ 12 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des KVW, insbesondere gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Die beiden Vizepräsidenten stehen dem Präsidenten zur Seite und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung.

(3) Der Schriftführer ist für die Führung der Vorstands- und Generalversammlungsprotokolle verantwortlich.

(4) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des KVW verantwortlich.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Es werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bringen die Anträge auf Entlastung des Vorstands ein.

§ 14 Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zuständig.
- (2) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung kann sowohl zur Schlichtung rechtlicher als auch sonstiger Vereinsstreitigkeiten berufen werden. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Kommt es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung ist der Präsident des KVW. Für die Beisitzer haben die Mitgliedsvereine ein Vorschlagsrecht. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein. Ist eine der zur Schlichtung berufenen Personen befangen, darf dieser bei der Entscheidung nicht mitwirken.
- (5) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitgliedsvereine mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des KVW

- (1) Die freiwillige Auflösung des KVW kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Das Verbandsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.